

# DPB positioniert sich

## Versandhandel und Telemedizin

In Abstimmung mit seinem Politischen Beirat positioniert sich der DPB zum Versandhandel und zur Telemedizin.

### Versandhandel

Das Bundesministerium für Gesundheit plant, den Versandhandel mit verordnungspflichtigen Arzneimitteln generell zu verbieten. Hintergrund dieses Vorhabens ist ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs, dem zufolge sich ausländische Versandapotheken nicht an die in Deutschland geltende Preisbindung für verordnungspflichtige Arzneimittel halten müssen.

gesellschaftliche Gefahr nicht auf, dass eine Zunahme des Versandhandels mit verordnungspflichtigen Arzneimitteln langfristig zu einer Schwächung der regionalen Versorgungsstruktur, insbesondere auch der Notfallversorgung, führen kann.

Aufgrund der in Deutschland geltenden Preisbindung für verordnungspflichtige Arzneimittel ist der Arzneimittel-Versandhandel für Anbieter bislang wenig

geführt. Übertragen auf den Arzneimittelmarkt bedeutet dies, dass langfristig viele örtliche Apotheken schließen müssten, womit auch eine adäquate und wohnortnahe Notfallversorgung nicht mehr gewährleistet wäre. Sofern der Gesetzgeber nicht alternative Maßnahmen zur Sicherstellung der bisherigen wohnortnahen Versorgungsstrukturen ergreift, steht der DPB einem Versandhandel mit verordnungspflichtigen Arzneimitteln, bei dem nicht alle Anbieter derselben Preisbindung wie die örtlichen Apotheken unterliegen, äußerst kritisch bzw. ablehnend gegenüber.

### Telemedizin

Diagnose, Beratung und Behandlung per Video, Chat und Telefon ersetzen heute schon teilweise den direkten persönlichen Kontakt zwischen Arzt und Patient. Telemedizinische Anwendungen dürfen bislang aber nur ergänzend zur „klassischen“ Sprechstunde eingesetzt werden. Voraussetzung ist immer, dass sich Arzt und Patient bereits persönlich kennen. Hat solch ein persönlicher Erstkontakt stattgefunden, dann darf der Arzt auch aus der Ferne Arzneimittel verordnen. In Baden-Württemberg sollen im Sommer



Versandhandel mit verordnungspflichtigen Arzneimitteln: Der DPB sagt Nein! ...es sei denn, die bisherigen wohnortnahen Versorgungsstrukturen bleiben erhalten.

Der DPB befürwortet gegenwärtig ein generelles Verbot des Versandhandels mit verordnungspflichtigen Arzneimitteln. Zwar mag der Bezug von verordnungspflichtigen Arzneimitteln über den (ausländischen) Versandhandel im Vergleich zum Bezug über die örtlichen Apotheken zu individuellen Kosteneinsparungen bei Patienten führen. Jedoch wiegen diese individuellen Kostenvorteile die gesamt-

attraktiv und daher nicht sehr stark ausgeprägt. Durch die Abschaffung bzw. die Nicht-Geltung der Preisbindung für ausländische Versandhändler werden absehbar zunehmend ausländische Versandhändler auf den Arzneimittel-Versandmarkt in Deutschland drängen. Bei einer Zunahme des Versandhandels – auch wenn sie auf ausländische Anbieter beschränkt ist – steht jedoch zu befürchten, dass sich ein ähnlicher Effekt einstellt, wie er bereits im Einzelhandel zu verzeichnen ist: die Zunahme des Online-Versandhandels hat zu einer Verdrängung des örtlichen Einzelhandels



2017 zwei Modellversuche zu Online-Sprechstunden starten, die eine Ferndiagnose und Fernberatung – eventuell sogar eine Fernbehandlung einschließlich der Fern-Verordnung von Arzneimitteln – auch ohne vorherigen persönlichen Arztkontakt ermöglichen.

Telemedizin in der Dermatologie: Der DPB sagt Ja! ...aber nur bei persönlichem Arztkontakt und ergänzend zur persönlichen Behandlung.

DPB steht dem Einsatz telemedizinischer Anwendungen in der Dermatologie grundsätzlich sehr positiv und aufgeschlossen gegenüber. Allerdings darf aus Sicht des DPB hierdurch der persönliche Kontakt zum Arzt in der Versorgung keinesfalls ersetzt werden. Voraussetzung für den Einsatz telemedizinischer Anwendungen muss zum einen der persönliche Erstkontakt zwischen Arzt und Patient sein. Zum anderen dürfen telemedizinische Anwendungen nicht zur Primärdiagnostik, sondern nur ergänzend bzw. begleitend zur persönlichen Behandlung, z.B. zur Verlaufskontrolle, eingesetzt werden. Unter diesen Voraussetzungen dürfen Ärzte ihren Patienten auch verordnungspflichtige Arzneimittel verschreiben.



Beim Einsatz telemedizinischer Anwendungen muss der gesamte Rechtsrahmen, insbesondere auch hinsichtlich Haftungsfragen und Datenschutz, absolut äquivalent zur persönlichen Behandlung durch den Arzt ausgestaltet sein. Durch den Einsatz telemedizinischer Anwendungen darf die Möglichkeit der

Patienten, anders behandelt zu werden, keinesfalls eingeschränkt werden, d.h. es dürfen Patienten weder ein Vorteil noch ein Nachteil aus der Inanspruchnahme bzw. Nicht-Inanspruchnahme telemedizinischer Anwendungen erwachsen.

(mg)

## Beipackzettel

### Digitalisierung ist nicht die Lösung

Die „klassischen“ (d.h. in Papierform dem Arzneimittel beigelegten) Beipackzettel dürfen keinesfalls durch ausschließlich online und/oder per App verfügbare Informationen ersetzt werden. Eine solche Situation führe zur Diskriminierung und Ausgrenzung von Patientengruppen.

#### Digitale Ergänzung

Der DPB begrüßt zwar Bestrebungen der Arzneimittelhersteller, Informationen online und/oder per App verfügbar zu machen. Klickpfade zum schnelleren Auffinden der interessierten Informationen und die Möglichkeit der barrierefreien Darstellung haben sicherlich Vorteile, von denen Patientinnen und Patienten profitieren könnten. Jedoch stellen solche online und/oder per App zur Verfügung gestellten digitalen Informationen aus Sicht des DPB keine Alternative, sondern lediglich eine Ergänzung zum Beipackzettel als Packungsbeilage in Papierform dar. Vorrangiges Ziel sollte es deshalb zunächst sein, Papier gebundene Informationen „patientenverständlich und einfach lesbar“ aufzubereiten.

#### Diskriminierung von Patientengruppen

Ausschließlich online und/oder per App verfügbare Informationen zu Arzneimitteln würden viele Menschen vom Zugang zu diesen Informationen ausschließen. Wer über die notwendigen Geräte nicht verfüge oder digitalen Möglichkeiten nicht bedienen oder nutzen kann, wird ausgegrenzt.

Zudem setzen solcher Art der Digitalisierung auch das dauerwährende Vor-

handensein einer (mobilen) Internetverbindung voraus, was insbesondere auf Reisen etc. nicht immer ohne zusätzlichen Aufwand bzw. zusätzliche Kosten der Fall sein dürfte. Digitalisierte Beipackzettel sind gut geeignet, auch die



persönliche Beratung durch Apotheker zu unterlaufen. Außerdem werden ggf. medizinische Erfordernisse der technischen Vorhaltung untergeordnet, wenn Produkt und Produktbeschreibung räumlich und zeitlich getrennt werden. Sollen etwa Patienten in dringenden Fällen mit der Einnahme eines soeben verordneten Medikamentes warten, bis eine Internetverbindung verfügbar oder Handy- oder Laptopbatterie wieder aufgeladen sind? Wichtige Informationen zu Arzneimitteln gehören in die Arzneimittelpackung!

(mg-ku)